

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 23.12.2022

Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für sonstige Gewässer vom 17.07.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-GO NRW-, des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen-LWG NRW- und der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der jährliche Gebührensatz beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) für versiegelte Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm | 0,02380340 €, |
| b) für die übrigen Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm | 0,00048416 €. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 16.12.2022

Der Bürgermeister, Michael Jäcke